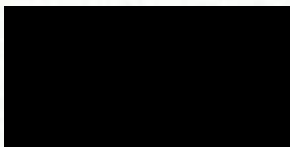




Lettre signature

Beschwerdeführer/in:

Frau



Beschwerdegegner/in:

B und P Dienstleistungen GmbH
Spindelstrasse 2
Postfach 22
8041 Zürich

Vertreten durch:

Herrn Fürsprecher
Fred Rueff
Roesle Frick & Partner
Churerstrasse 135
Postfach 228
8808 Pfäffikon

Zürich, 14. Juli 2008 vi

Nr. 252/08
Jayaho c/ B und P Dienstleistungen GmbH
(www.CH-TELEFON.ch)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Zweite Kammer der Lauterkeitskommission,

- unter Mitwirkung von Alexander Brunner (Vorsitz), Angela Kreis und Walter Merz,
- und nach Kenntnisnahme und Würdigung der Beschwerde vom 3. Juni 2008,

in Erwägung:

- Die Beschwerde richtet sich gegen ein Formular zum Eintrag in das Branchenregister «www.CH-TELEFON.ch». Das Plenum der Lauterkeitskommission hat am 16. April 2008 bereits im Sinne eines Präjudizes über ein analoges Formular der Beschwerdegegnerin entschieden, weshalb auf die Einholung einer Stellungnahme der Beschwerdegegnerin verzichtet werden konnte (Verfahren Nr. 282107, Art. 16 Abs. 2 des Geschäftsreglements).

- Auf dem fraglichen Formular der Beschwerdegegnerin steht im oberen Teil der Hinweis «Bitte alle Angaben bei gewünschtem, kostenpflichtigem Vertrag überprüfen und ggf. ergänzen.».
- Dieser Hinweis auf die Kostenpflicht ist zwar für den durchschnittlich aufmerksamen Adressaten dieser Formulare erkennbar. Der Grundsatz Nr. 5.6 der Schweizerischen Lauterkeitskommission kann aber auch in diesem Falle verletzt sein, wenn die Formulare in ihrer Aufmachung und einzelnen, darin enthaltenen Angaben erkennbar darauf angelegt und dazu geeignet sind, den Adressaten irrezuführen. Dies entspricht auch der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, welche ebenfalls Unlauterkeit bejaht, wenn eine solche Irreführungsabsicht erkennbar ist (BGer 65.357/2002 vom 18. Dezember 2002, siehe dazu auch die konkretisierenden Ausführungen zur Praxis des Grundsatzes Nr. 5.6 auf der Webseite www.lauterkeit.ch/lallg10.htm der Lauterkeitskommission).
- Eine solche Irreführungsabsicht ist vorliegend zu bejahen. Denn die Aufmachung der Formulare zielt in ihrer Gesamtwirkung darauf ab, dass der Hinweis auf die Kostenpflicht von einzelnen Adressaten überlesen wird. Darüber hinaus gäbe es keinen Grund, im oberen Drittel des Formulars nur einen kurzen, unpräzisierten Hinweis zur Kostenpflicht in nicht hervorgehobener Schrift anzubringen, und die tatsächlichen, sehr bedeutenden Kosten, in einem sehr klein geschriebenen Textblock im unteren Teil des Formulars zu kommunizieren. Wäre der Beschwerdegegnerin an einer klaren, unmissverständlichen Kommunikation ihres Angebots gelegen, so gäbe es keinen Grund für eine solche Art der Darstellung. In diesem Sinne ist eine Irreführungsabsicht und damit eine Verletzung des Grundsatzes Nr. 5.6 zu bejahen und die Beschwerde ist gutzuheissen.

b e s c h l i e s s t :

1. Die Beschwerdegegnerin hat unlauter im Sinne des Grundsatzes Nr. 5.6 gehandelt, und sie wird aufgefordert, inskünftig auf diese Formulare zu verzichten.
2. Dieser Entscheid erfolgt nach Massgabe von Art. 16 Abs. 2 des Geschäftsreglements.

Im Falle von Willkür kann die beschwerte Partei gegen diesen Beschluss **innert 20 Tagen** (Art. 19.1 lit. b des Geschäftsreglements) unter Angabe der Gründe an das Plenum der Lauterkeitskommission rekurrieren. Die Rekursfrist steht während den Gerichtsferien vom 15. Juli bis und mit 15. August 2008 still.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerische
Lauterkeitskommission
Der Sekretär:


i.A. Dr. Marc Schwenninger